

Datenschutzmaßnahmen

Erläuterung



1. Zutrittskontrolle

Unter Zutrittskontrolle versteht man, dass Unbefugten der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu verwehren ist.

2. Zugangskontrolle

Unter Zugangskontrolle versteht man, dass Unbefugte gehindert werden sollen, Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder gespeichert werden, zu nutzen.

3. Zugriffskontrolle

Der Grundsatz der Zugriffskontrolle besagt, dass der Zugriff nur auf solche personenbezogene Daten gewährt werden darf, für die der Zugreifende die Befugnis zur Einsichtnahme und zur Verarbeitung besitzt.

4. Weitergabekontrolle

Die Weitergabekontrolle ist eine weitere technisch-organisatorische Maßnahme des BDSG. Mit ihr soll verhindert werden, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Zudem soll überprüft und festgestellt werden können, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen der Datenübertragung vorgesehen ist.

5. Eingabekontrolle

Unter Eingabekontrolle versteht man, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungsanlagen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

6. Auftragskontrolle

Ein Auftrag liegt dann vor, wenn die personenbezogenen Daten der Speicherstelle durch einen Dritten außerhalb der speichernden Stelle (z.B. fremdes Unternehmen, Hardware-Systemhaus aber auch eine Behörde) gemäß genauer Vorgaben verarbeitet werden (Beispiel: externe Buchhaltung, externe Netzwerkbetreuung, Datenvernichtung durch eine externe Firma aber auch externe Mitarbeiter fallen darunter).

In diesem Fall ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können! Sie als Auftraggeber haben dem Auftragnehmer exakt vorzuschreiben, wie und in welchem Umfang die Datenverarbeitung zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber verlangt folgerichtig, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer dahingehend zu kontrollieren hat!

7. Verfügbarkeitskontrolle

Unter Verfügbarkeitskontrolle versteht man, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen sind.

8. Zweckbindungskontrolle

Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.